



II-2458 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zahl 14.802-PräsB/72

Öffnungszeiten der Kasernenkantine
Salzburg/Siezenheim;

Anfrage der Abgeordneten KINZL, MARWAN-SCHLOSSER und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung,
Nr. 1007/J

1019 /A.B.

zu 1007 /J.

Präs. am 14. Feb. 1973

An die

Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

100 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 14. Dezember 1972 seitens der Abgeordneten zum Nationalrat KINZL, MARWAN-SCHLOSSER und Genossen überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1007/J, betreffend Öffnungszeiten der Kasernenkantine Salzburg/Siezenheim, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Zur Vermeidung von Irrtümern darf grundsätzlich bemerkt werden, daß es sich bei den Militärkantinen um Gewerbebetriebe handelt. Durch diese Gewerbebetriebe soll den Soldaten sowie den Angehörigen der Heeresverwaltung die Möglichkeit geboten werden, Waren des täglichen Bedarfes im Kasernbereich zu möglichst günstigen Preisen zu kaufen. Die näheren Bedingungen hinsichtlich des Betriebes der Kantinen werden im Wege von Pachtverträgen festgelegt.

Bereits im Jahre 1958 wurde im Einvernehmen mit der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft hinsichtlich der Betriebszeiten der Militärkantinen an Wochenenden festgelegt, daß die Militärkantinen in der Regel an Samstagen nachmittags sowie an Sonn- und Feiertagen geschlossen bleiben. Soweit mir bekannt ist, hat sich diese Regelung in all den Jahren bewährt und erscheint im Hinblick auf die geringen Belagstände in den Kasernen am Wochenende sowie angesichts des herrschenden Personalmangels im Gastgewerbe gerechtfertigt. Im übrigen stehen den Soldaten in fast allen Kasernen des Bundesheeres Automaten zur Verfügung, bei denen sie ihren Bedarf an Getränken und Zigaretten jederzeit decken können.

Was die diesbezügliche Situation in der Schwarzenbergkaserne betrifft, so erscheint die Versorgung der Soldaten mit Getränken und Zigaretten auch außerhalb der Betriebszeiten der Militärkantine durch einen Milchautomaten, zwei weitere Automaten für sonstige Getränke sowie drei Zigarettenautomaten sichergestellt. Überdies besteht in dieser Kaserne an Sonntagen ab 18 Uhr die Möglichkeit zu Einkäufen beim Kantinenwagen.

Zu 2:

Nach den Erfahrungsumständen dürften die 97 Kantinen des Bundesheeres sowie die darüber hinaus eingerichteten Automaten für die Versorgung der in den Kasernen stationierten Soldaten und Angehörigen der Heeresverwaltung mit Waren des täglichen Bedarfes im großen und ganzen ausreichen. Eine Abgabe von Waren an Besucher der Soldaten ist jedoch grundsätzlich nicht möglich, weil die Konzessionen der Kantineure lediglich zur Verabreichung von Waren an Soldaten und Angehörige der Heeresverwaltung berechtigen.

13. Feber 1973